Der gesetzliche Auftrag:

Verbindliche Verfahrensschritte zum Kinderschutz in Schulen sind in **§ 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) sowie § 8b SGB VIII (Achtes Buch Sozialgesetzbuch)** festgeschrieben.

Demnach sollen Lehrerinnen und Lehrer, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/ Jugendlichen bekannt werden, mit dem Kind/ Jugendlichen und dessen Sorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.

Ausdrücklich untersagt wird jedoch die Beteiligung der Eltern, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/ des Jugendlichen in Frage gestellt wird (insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt).

Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung haben Lehrkräfte gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf eine Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft (sogenannte insoweit erfahrene Fachkraft).

Kann eine Gefährdung nicht abgewendet werden, sind Lehrerinnen und Lehrer befugt, den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes zu benachrichtigen.

Über diese Meldung sind die Betroffenen vorab zu informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes/ des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Kinderschutz kurz & bündig:

Oberstes Ziel muss sein, Kinder, Jugendliche und ihre Eltern als Expertinnen und Experten ihrer Lebenssituation anzuerkennen und **mit Kindern und Eltern gemeinsam eine Lösung zu finden.**

Eine nachhaltige Veränderung zugunsten des Kindeswohls wird dann wahrscheinlich, wenn alle Beteiligten die Veränderung mittragen und sich mit ihren Einschätzungen, Bedarfen und Ressourcen in der Lösungsfindung wiederfinden.

Sind die Problemlagen so beschaffen, dass zur Bewältigung weitere Hilfen notwendig sind, so ist es richtig und wichtig, bei den Eltern **frühzeitig für eine Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten – und auch mit dem Jugendamt – zu werben.**

Verständliche Informationen und Aufklärung über Ziele und Inhalte der Hilfsangebote können Ängste der Familien mindern.

Die Vermittlung von Ansprechpersonen und die Herstellung eines Kontaktes, gegebenenfalls auch die Begleitung zu Gesprächen, können Hemmschwellen gegenüber der Inanspruchnahme deutlich senken.

Eine Einschaltung des Jugendamtes ohne Einverständnis der Eltern ist nur dann zulässig, wenn die Eltern jede Mitwirkung verweigern, die ergriffenen Hilfen nicht ausreichen oder Gefahr im Verzug ist.

(Quelle: Kiki – Arbeitshilfe DKSB NRW e.V.)

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Fachliche Handlungsleitlinien für Schulen

VOGELSBERGKREIS

www.vogelsbergkreis.de -> Ämter -> Jugendamt

Stand 12/15

Gewichtige Anhaltspunkte / Verdacht auf eine drohende oder bestehende Beeinträchtigung des Kindeswohls
(sämtliche Folgen von physischer und psychischer Vernachlässigung, Misshandlung, sexualisierter Gewalt und häuslicher Gewalt)

① Gefährdungseinschätzung mit Klassenlehrkraft und Schulleitung

② Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)
zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Kindeswohlgefährdung **NEIN**

KEINE Meldung
an das Jugendamt

Kindeswohlgefährdung **JA**

Keine eigenen Hilfen
zur Abwendung der Gefährdung
möglich

Eigene Hilfen zur Abwendung der Gefährdung
möglich - Motivierung der Eltern
zur Inanspruchnahme von Hilfen
(z. B. Schulbezogene Jugendsozialarbeit,
Erziehungsberatung, diverse Beratungsstellen)

Hilfen angenommen
und wirksam

KEINE Meldung
an das Jugendamt

Hilfen nicht angenommen
bzw. nicht wirksam

ggf. erneute IseF-Beratung

AKUTE Gefährdungslage
(z. B. erkennbare Folgen einer Gewalttat; sexueller Missbrauch;
Kind bittet nachdrücklich um Schutz vor seinen Eltern ...)

③ Meldung
an das Jugendamt
Telefon 06641/977-378
7:00 - 17:00 Uhr
außerhalb der Dienstzeiten
direkt bei der Polizei

Auf der Seite des Vogelsbergkreises (www.vogelsbergkreis.de)
unter Ämter -> Jugendamt -> Allgemeiner Sozialer Dienst
bzw. unter Jugendamt -> Schutzauftrag
finden Sie
- eine Liste der Zuständigkeiten im Jugendamt/ Allgemeiner Sozialer Dienst
- eine Liste der Kinderschutzfachkräfte, die Sie zu Rate ziehen können
- ein entsprechendes Meldeformular

Ihre Ansprechpartnerin im Jugendamt:
Claudia Pelinka
Koordination IseF
Telefon 06641/977-441
claudia.pelinka@vogelsbergkreis.de

VOGELSBERGKREIS

① Sie als Lehrkraft sind bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten bzw. einem Verdacht auf eine drohende oder bestehende Beeinträchtigung des Kindeswohls zu allererst gefordert, eine **Gefährdungseinschätzung mit der Klassenlehrkraft und der Schulleitung** vorzunehmen. Das gesamte Verfahren ist - spätestens ab diesem Zeitpunkt - von Ihnen zu dokumentieren.

② Mit Ausnahme einer akuten Gefährdungslage/ "Gefahr in Verzug" (z. B. erkennbare Folgen einer Gewalttat, Kind bittet nachdrücklich um Schutz vor seinen Eltern), die umgehend an das Jugendamt zu melden ist, folgt dann zur weiteren Einschätzung des Gefährdungsrisikos die **Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft**.

Im ersten Telefonat mit der Kinderschutzfachkraft wird mit Ihnen aufgrund Ihrer Schilderung die Brisanz des Falles bewertet. Die Daten des Kindes/ des Jugendlichen sind von Ihnen stets anonymisiert vorzustellen.

Im Beratungsgespräch wird mit Ihnen gemeinsam eingeschätzt, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Wird dies verneint, erfolgt Ihrerseits keine Meldung an das Jugendamt.

Wird dagegen die Kindeswohlgefährdung nach gemeinsamer Einschätzung bejaht, ist in einem nächsten Schritt abzuklären, ob den Eltern Hilfen zur Abwendung der Gefährdung wie z. B. Jugendsozialarbeit, Beratungsstellen etc. angeboten werden können.

Eine Teilnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft an Elterngesprächen oder an Runden-Tisch-Gesprächen ist nicht zulässig. Die Fallverantwortung verbleibt stets bei der Schule.

③ Ihre **Meldung an das Jugendamt** ist zulässig, wenn keine Hilfen zur Abwendung der Gefährdung möglich sind oder Hilfen, auf deren Inanspruchnahme Sie hingewirkt haben, nicht angenommen wurden oder nicht wirksam sind.